



Friedhofs- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Schlatt

Ausgabe 2017

I.	Gesetzliche Grundlagen.....	3
II.	Zuständigkeit und Organisation	3
III.	Bestattungen.....	4
IV.	Kostenregelung.....	6
V.	Friedhof.....	7
VI.	Grabstätten	7
VII.	Grabmale	8
VIII.	Schlussbestimmungen	8

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

I. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage

Gestützt auf das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen erlässt die Politische Gemeinde Schlatt folgendes Friedhofs- und Bestattungsreglement:

II. Zuständigkeit und Organisation

Zuständigkeit

Art. 1

1. Die Gemeinde sorgt gemäss des Gesetzes über das Gesundheitswesen für die Organisation des Friedhofs- und Bestattungswesen. Beides untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Die Friedhofanlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinden. Evangelische Kirchgemeinde die Parz. 196 und Katholische Kirchgemeinde die Parz. 579.
3. Organisation, Verwaltung und Aufsicht unterstehen der gemeinsamen Friedhofkommission.

Friedhofskommission

Art. 2

Die Friedhofskommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

Die Friedhofskommission besteht aus:

- Einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidenten
- Einem weiteren Mitglied des Gemeinderats
- Einem Mitglied der evangelischen Kirchenvorsteherschaft
- Einem Mitglied der katholischen Kirchenvorsteherschaft
- Dem Friedhofvorsteher mit beratender Stimme

Die Kommission hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Wahl des Friedhofvorstehers
- Wahl weiteren Personals
- Regelung des Unterhalts
- Erstellen des Budgets
- Antragstellung um Kreditbewilligung an die Gemeinde
- Aufsicht über die Handhabung des Reglements
- Organisation der Räumung von Gräbern

Friedhofvorsteher

Art. 3

Dem Friedhofvorsteher obliegen folgende Aufgaben:

- Vereinbarung des Zeitpunkts für Abdankungen, Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen in Absprache mit dem Pfarramt
- Anordnung der Leichenschau
- Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, den Transport, die Erdbestattung oder Kremation
- Überwachung der Bestattung
- Allgemeine Aufsicht über die Friedhöfe und über sämtliches Personal des Bestattungswesens
- Leerung der Kompostgrube

III. Bestattungen

Bestattungsart

Art. 4

1. Es ist die Feuer- oder Erdbestattung zulässig. Feuerbestattung erfolgt, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder nicht die nächsten Hinterbliebenen Erdbestattung verlangen (Gemäss kantonalem Gesetzes über das Gesundheitswesen).
2. Ohne anderslautende Anweisung der Hinterbliebenen wird bei Urnenbestattungen die Urne in die Aufbahrungshalle beim Friedhof der Evangelischen Kirche überführt.
3. Auf Wunsch der Hinterbliebenen wird am Abdankungstag der Sarg mit dem Leichnam zum Friedhof überführt mit anschliessendem Transport ins Krematorium Schaffhausen.
4. Bei Erdbestattungen wird der Sarg mit dem Leichnam am Abdankungstag zum Friedhof überführt.

Urnenbeisetzung, Erdbestattung

Art. 5

Die Bestattung eines Verstorbenen ist in Schlatt wie folgt möglich:

Urnenbeisetzung

- a) Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab
- b) Urnenbeisetzung im Grab eines Hinterbliebenen
- c) Urnenbeisetzung im Urnengemeinschaftsgrab (mit oder ohne Beschriftung)

Erdbestattung

- d) Erdbestattung in einem Reihengrab

Anzeigepflicht**Art.6**

Jeder Todesfall ist zuerst jenem Zivilstandsamt zu melden, auf dessen Gebiet der Tod eingetreten ist.

**Amtliche
Todesanzeige****Art. 7**

1. Für die Einwohner erfolgt in der Regel eine amtliche Todesanzeige durch die Gemeinde.
2. Auf besonderen Wunsch kann auf eine amtliche Todesanzeige verzichtet werden.

Pietätsfrist**Art. 8**

Die Pietätsfrist beträgt bei

1. Erdbestattungsgräbern
 - a) bei Erwachsenen mindestens 20 Jahre
 - b) bei Kindern mindestens 15 Jahre
2. Urnenbestattungsgräbern mindestens 15 Jahre
3. Urnenbestattungen in bestehenden Gräbern
 - c) bei Erwachsenen mindestens 20 Jahre
 - d) bei Kindern mindestens 15 Jahre

Die Räumung der Gräber wird von der Friedhofskommission organisiert und in ortsüblicher Weise publiziert (Amtsblatt, Friedhofgelände, Anschlagkästen).

Urnenverlegung**Art. 9**

Das Verlegen einer Urne aus dem Urnenreihengrab in ein Urnengrab oder Urnengemeinschaftsgrab ist unter Kostenfolge möglich.

**Bestattung
auswärtiger
Verstorbener****Art. 10**

1. Die Bestattung von auswärts wohnhaft Verstorbenen auf einem Friedhof der Gemeinde Schlatt ist möglich.
2. Sie ist aber nur zulässig, wenn die Kostenübernahme sichergestellt ist und wenn nachgewiesene engere Beziehungen des Verstorbenen zur Gemeinde Schlatt vorhanden waren.

IV. Kostenregelung

Bestattungskosten

Art.11

Die Gemeinde Schlatt übernimmt die Bestattungskosten für verstorbene Einwohner im folgenden Umfang:

- Leichenschau
- Ankleiden und Einsargen des Leichnams
- amtliche Todesanzeige
- einfacher Normalsarg oder Standarturne
- Überführung vom Sterbeort auf Gemeindegebiet
 - in das Friedhofgebäude
 - in die Aufbahrung
- Transportkosten in / vom Krematorium Schaffhausen
- Erd- oder Feuerbestattung
- Bereitstellen und Überlassen eines Grabplatzes
- Grabzeichen mit Beschriftung
- Grabeinfassung
- Verwaltungskosten

Auswärtige Bestattung Art. 12

1. Für die Bestattung in einer anderen Gemeinde, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten bis zum Umfang der eigenen Aufwendungen, die in Schlatt entstanden wären.
2. Für die Überführung eines auswärts verstorbenen Einwohners von Schlatt, haben die Hinterbliebenen aufzukommen. An die auswärts entstanden Kosten, leistet die Gemeinde einen Beitrag im Umfang der Aufwendungen, die in Schlatt entstanden wären. Weitere Vergütungen so wie eine Entschädigung für das auswärtige Grab werden nicht ausgerichtet.
3. Wird die Urne eines verstorbenen Einwohners bestattet, gilt die Kremation als Bestattung. Somit entfällt eine Beteiligung der Gemeinde an den auswärtigen Bestattungskosten.

V. Friedhof

Ruhe und Ordnung

Art. 13

1. Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.
2. Besondere Veranstaltungen und Feiern auf dem Friedhof bedürfen der Bewilligung der betreffenden Kirchenvorsteherschaft.

Gestaltung und Unterhalt

Art. 14

1. Die Gestaltung der Friedhöfe bestimmt die jeweilige Kirchenvorsteherschaft in Absprache mit der Friedhofskommission.
2. Der Unterhalt der beiden Friedhöfe wird von der jeweiligen Kirchenvorsteherschaft organisiert und überwacht. Die Kosten für den Unterhalt trägt die Gemeinde. Für Kosten, die den normalen Unterhalt übersteigen, stellen die Kirchgemeinden ein Gesuch mit Kostenvoranschlag an die Friedhofskommission.

VI. Grabstätten

Gräberarten

Art. 15

1. Erdbestattung in einem Reihengrab
2. Urnenbestattung in einem Reihengrab
3. Urnenbestattung in einem bestehendem Erdbestattungsgrab (bis 10 Jahre nach der Erdbestattung möglich)
4. Urnenbestattung in einem bestehendem Urnengrab (bis 5 Jahre nach der ersten Urnenbestattung möglich)
5. Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab.

Unterhalt

Art. 16

1. Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Sorgen die Hinterbliebenen nicht für den Unterhalt, ist der Friedhofgärtner angewiesen, die Gräber auf deren Kosten mit Immergrün zu bepflanzen. Sind keine Hinterbliebenen vorhanden trägt die Gemeinde die Kosten für die Immergrünbepflanzung.
2. Es dürfen keine hoch- und breitwachsenden Gehölze gepflanzt werden. Nachbargräber oder allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen nicht überwuchert oder beeinträchtigt werden. Bei nicht Einhaltung ist der Friedhofgärtner bemächtigt einen Rückschnitt vorzunehmen.

VII. Grabmale

Grösse der Grabmale

Art. 17

Grabmale sollen sich harmonisch in die Friedhofsanlage einfügen. Sie dürfen folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Stehende Denkmäler (cm):	Höhe	Breite	Dicke
Erwachsenengräber	110	55	20
Kindergräber	80	50	15
Urnengräber	90	50	20

Liegende Denkmäler (Grabplatten) (cm)

Erwachsenengräber	70	60
Kindergräber	50	40
Urnengräber	50	40

Material

Art. 18

Für die Grabdenkmäler eignen sich Natursteine oder Kunststeine, welche diesen ähnlich sind, Holz oder handgeschmiedetes Eisen. Nicht zugelassen werden bronzierte Steine, Kunststoff, Email, Blech oder Glas.

Bewilligung

Art. 19

Von der Norm abweichende oder ausgefallene Grabdenkmäler bedürfen der Bewilligung der Friedhofscommission.

Wartefrist

Art. 20

Grabdenkmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens ein Jahr nach der Bestattung aufgestellt werden.

Unterhalt

Art. 21

Die Grabdenkmäler sind von den Hinterbliebenen zu unterhalten. Bei mangelnder Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Hinterbliebenen von Bestatteten aufzufordern, innerhalb angemessener Frist für die Instandstellung zu sorgen, andernfalls erfolgt diese auf Anordnung des Friedhofvorstehers mit Kostenfolge zu Lasten der Hinterbliebenen.

VIII. Schlussbestimmungen

Schadenshaftung

Art. 22

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden die an Grabdenkmälern oder Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Rechtsmittel**Art. 23**

1. Sämtliche, das Bestattungspersonal und den Friedhof betreffende Beschwerden sind an die Friedhofscommission zu richten.
2. Gegen Entscheide der Friedhofscommission kann innert Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat Schlatt schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Inkraftsetzung**Art. 24**

Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. Februar 2017 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Schlatt vom 13. Mai 2002.

Das Friedhofreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 02. Januar 2017 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Schlatt genehmigt worden.

Schlatt, den 02. Januar 2017

Die Gemeindepräsidentin



Marianna Frei



Die Gemeindeschreiberin



Geraldine Strehler

Quellenverzeichnis

RB* 810.1 Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)

*RB (Rechtsbuch des Kantons Thurgau)

Inhaltsverzeichnis:

Grundlage.....	3
Zuständigkeit	3
Friedhofskommission.....	3
Friedhofvorsteher	4
Bestattungsart	4
Urnenbeisetzung, Erdbestattung	4
Anzeigepflicht	5
Amtliche Todesanzeige	5
Pietätsfrist.....	5
Urnenverlegung	5
Bestattung auswärtiger Verstorbener	5
Bestattungskosten	6
Auswärtige Bestattung.....	6
Ruhe und Ordnung	7
Gestaltung und Unterhalt.....	7
Gräberarten	7
Unterhalt	7
Grösse der Grabmale	8
Material.....	8
Bewilligung	8
Wartefrist	8
Unterhalt	8
Schadenshaftung.....	8
Rechtsmittel.....	9
Inkraftsetzung	9
Quellenverzeichnis	10
Anhang 1	12

Anhang 1

Gebühren für die Friedhöfe Schlatt und Paradies

Gebühren für kostenpflichtige Leistungen und Grabstätten für auswärts wohnhaft gewesene Personen

<u>Grabstätten:</u>	CHF
Erdbestattungsplatz	1000.-
Urnengrabplatz	700.-
Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab	500.-
Urnenbeisetzung in eine bestehendes Erdbestattungsgrab	250.-
 <u>Anteil Kosten für den Grabaushub, Grabkreuz, Grabeinfassung</u>	
Urnengrab	150.-
Erdbestattungsgrab	400.-
 <u>Kosten Friedhofverwalter</u>	
Beerdigung in Schlatt	120.-
Überführung einer Leiche	nach Aufwand